DENTONS

BESS
Lost in Regulation

Windenergietage
Potsdam, 13. November 2025

Dr. Sebastian Helmes
Partner, Public Law & Regulation
Energy

T: +49 30 26473 350
E: sebastian.helmes@dentons.com

Einführung

Ein Batterie-Tsunami (?!)

Einführung

Riesige Speicher fürs Stromnetz

Ein Batterie-Tsunami rollt heran

Eine Kolumne von Christian Stöcker

Die Union zweifelt an erneuerbaren Energien, dabei bahnt sich ein zweites deutsches Energiewunder an: Netzbetreiber melden einen »Boom« bei Anträgen für Großspeicher. Der könnte Strom billiger machen denn je.

17.11.2024, 11.35 Uhr

Frankfurter Allgemeine

Klima & Nachhaltigkeit > Rollt ein „Batterie-Tsunami" auf uns zu?

ENERGIEWENDE

Rollt ein „Batterie-Tsunami" auf uns zu?

Von Nadine Bös, Hanna Decker 01.03.2025, 12:53 Lesezeit: 5 Min.

FOCUS online

Politik Finanzen Perspektiven Earth Wissen Gesundheit Unterhaltung Panorama Sport Reisen Auto Immobilien Video Gut

Nachrichten > Earth > Jetzt kommt der „Batterie-Tsunami" – und löst unser größtes Energie-Problem

Nur eine Baustelle bleibt

Jetzt kommt der „Batterie-Tsunami" – und löst unser größtes Energie-Problem

Aktueller Stand der Anschlussanfragen und -zusagen für Batteriespeicher

Nach Angaben der Netzbetreiber aus der Monitoring-Abfrage der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2024 insgesamt 9.710 Anschlussanfragen für Batteriespeicher ab der Mittelspannungsebene gestellt. Explizit ausgenommen sind hier die Hausspeicher von Privatpersonen. Die beantragten Anlagen weisen zusammen eine geplante Leistung von etwa 400 GW und eine Speicherkapazität von rund 661 GWh auf.

Im selben Jahr befanden sich zudem rund 4.200 Anfragen im Prüfprozess. Diese Batteriespeicher weisen eine Gesamtleistung von etwa 274 GW und eine Speicherkapazität von rund 326 GWh auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die im Prüfprozess befindlichen als auch die bereits genehmigten Anfragen teilweise aus den Vorjahren stammen können. Die Zahlen sind daher getrennt zu betrachten.

Zwei Pain Points

Netz-
anschluss

Bau-
planungrecht

Netzanschluss

Was? Wann? Wie?

Netzanschluss

Grundsätzliche rechtliche Unterscheidungen

§ 17 Abs. 1 EnWG

[1]Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen sowie **Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie** zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die **angemessen, diskriminierungsfrei, transparent** und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

§ 8 Abs. 1 EEG 2023

[1]Netzbetreiber müssen **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien** und aus Grubengas **unverzüglich vorrangig** an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Netzanschluss

Grundsätzliche rechtliche Unterscheidungen

§ 17 Abs. 1 EnWG

- Gilt für alle Batteriespeicher
- Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit – alle müssen gleich behandelt werden
- Keine Anschlussverpflichtung bei Unzumutbarkeit
- Auf fast allen Ebenen sind die Vorgaben sehr abstrakt, zum Beispiel: Verfahren, Kosten, Dauer
- Novellierung nicht mehr realisiert (Ampel-Aus)

Vorrangregelung
§ 17 Abs. 2a EnWG

§ 8 Abs. 1 EEG 2023

- Anwendung nur auf Grünstromspeicher (Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023)
- Gilt eigentlich nur bei reinen Grünstromspeichern
- Allerdings Aufweichung Ausschließlichkeitsprinzip in § 19 Abs. 3 EEG 2023 im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit
- Rückwirkung auf Anlagenbegriff nicht geklärt

§ 18 EnWG/NAV

Letztverbraucher/ Niederspannung

KraftNAV

Erzeugungsanlagen ab 100 MW und 110 kV

Flexible Netzanschlüsse

§ 17 Abs. 2b EnWG
§ 8a EEG 2023

KraftNAV

Kernelemente

§ 1 Abs. 1 KraftNAV Anwendungsbereich
Diese Verordnung regelt Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (**Erzeugungsanlagen**) mit einer **Nennleistung ab 100 Megawatt** an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von **mindestens 110 Kilovolt**.

Verfahrensregelungen (§ 3 ff)

- Definierte Schritte zum Netzanschluss
- Informationspflichten
- Verbindliche Fristen

konkurrierende Begehren (§ 4)

- Windhundprinzip, § 4 Abs. 1 KraftNAV
- Einschränkung bei Nichteinhaltung des Realisierungsfahrplans

Anschlussverweigerung (§ 6)

- Klarere Regelungen
- Keine Anschlussverweigerung bei Kapazitätsengpässen im Netz

Kosten (§ 8)

- Reservierungsgebühr: 1.000 EUR/MW
- Rückzahlungsregelungen (verschuldensabhängig)
- Kein BKZ (für Einspeisung)

KraftNAV regelt/konkretisiert entscheidende Punkte, die im Netzanschlussverfahren häufig streitig sind

Zwar kein perfektes, aber immerhin ein klares Verfahren.

Anwendbarkeit auf BESS umstritten

Anwendbarkeit der KraftNAV

Status quo „Es ist kompliziert“

Sind Batteriegroßspeicher Erzeugungsanlagen im Sinne der KraftNAV?

zB Transnet BW

„Netzzugang und Entgelt/Anschluss Speicher

Wir schließen Speicher mit einer Erzeugungs- bzw. Einspeiseleistung größer 100 MW gemäß der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (KraftNAV) an.“

Mittlerweile sind alle 4 ÜNB dieser Auffassung.

zB Avacon:

„Fallen Batteriespeicher ab einer Größe von 100 MW unter den § 8 KraftNAV?“

„Nein, **wir sehen nicht, dass Speicher unter die KraftNAV fallen**, da diese ursprünglich nicht für Speicher entworfen wurde und Speicher auch nicht als reine Erzeugungsanlage bewertet werden.“

Anwendbarkeit der KraftNAV

Lange eher „Indizien“

BGH, BESCHLUSS VOM 26-. NOVEMBER 2024 – ENVR 17/22

Stromspeicher, die dem Netz elektrische Energie entnehmen, zur Speicherung in eine andere Energieform umwandeln und diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder in elektrische Energie rückumwandeln und in das Netz einspeisen, sind Erzeugungsanlagen im Sinn von § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV.

BNETZA, BESCHLUSS VOM 6. DEZEMBER 2022 (BK6-22-242), S. 17

8 Abs. 3 KraftNAV bestimmt, dass Erzeugungsanlagen, soweit sie – wie Batteriespeicher (jedenfalls bezogen auf die Wirkleistungseinspeisung) – unter den Anwendungsbereich der KraftNAV fallen, keinen Baukostenzuschuss zu tragen haben.

Anwendung der KraftNAV

FAQ der Bundesnetzagentur vom 17. Oktober 2025

Gilt die KraftNAV für Batteriespeicher mit einer Nennleistung ab 100 Megawatt, die an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt angeschlossen werden sollen?

Ja, die KraftNAV ist auf die Erzeugungsseite von Batteriespeichern anwendbar. Batteriespeicher sind nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowohl Verbrauchsanlagen als auch Erzeugungsanlagen. Auch die Legaldefinition der Energiespeicheranlage in § 3 Nr. 15d EnWG führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Die KraftNAV erstreckt sich in ihrem Anwendungsbereich nur auf die Stromerzeugungsseite und lässt die Stromverbrauchsseite unberührt. Daraus folgt, dass diese beiden Funktionsweisen von Batteriespeichern grundsätzlich nach den maßgeblichen Regelungen für die jeweilige Seite zu beurteilen sind.

Müssen sich Batteriespeicher als Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen sowohl für die Bezugs- als auch die Erzeugungsseite um entsprechende Netzanschlusskapazität bemühen?

Ja, Batteriespeicher benötigen aufgrund ihrer Doppelrolle für die Ein- und Ausspeisung Netzanschlusskapazität. Sie müssen sich auch an entsprechenden ggf. separaten Kapazitätszuteilungsverfahren beteiligen. Mit dem physikalischen Netzanschluss ist nicht automatisch die Zuteilung der verlangten Netzanschlusskapazität verbunden. Diese ist in einem Netzanschlussvertrag zu regeln. Dabei kommen insbesondere im Hinblick auf die Entnahmeseite der Speicher die allgemeinen Regelungen des EnWG zur Anwendung.

Für die allgemeine Anschlussverpflichtung in § 17 EnWG ist bereits anerkannt, dass im Falle eines drohenden Kapazitätsmangels das Anschlussnutzungsverhältnis begrenzt werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 15.03.2017, Az. VI-3 Kart 181/15 (V), Rn. 112, abrufbar in juris). Unterliegt das Anschlussnetz bezogen auf die Einspeise- und Entnahmeseite kapazitativ unterschiedlichen Limitationen, müssen sich Batteriespeicher am Zuteilungsverfahren (gegebenenfalls für beide Seiten) beteiligen. Folgerichtig eröffnet die neue Regelung in § 17 Abs. 2b EnWG die grundsätzliche Möglichkeit für den Netzbetreiber, Anschlussbegehrenden flexible Anschlussvereinbarungen anzubieten.

Um Doppelbelastungen zu vermeiden, haben Netzbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass ihre Prozesse diese Fälle abbilden können und Speicherbetreiber unter geringstmöglichem Aufwand entsprechende Anträge stellen können.

KraftNAV sinnvoll?

Was macht die Politik?

- Die Versuche der Ampel-Regierung, verbindliche Vorgaben (anschlussnehmerübergreifend) zu machen, sind nicht mehr realisiert worden
- Die aktuelle Koalition zögert, den Prozess wiederaufzugreifen (derzeitige EnWG-Novelle sind die Regeln nicht enthalten)
- Der Bundesrat hat derweil am 26. September folgende Empfehlung beschlossen:

Die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Diese Verordnung regelt Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie im Sinne des § 3 Nummer 43 des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Nennleistung ab 100 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 36 des Energiewirtschaftsgesetzes.“ ‘

„In Zusammenspiel mit einer räumlichen Steuerung könnte auch ein verändertes, von der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) abweichendes, Netzanschlussverfahren für Stromspeicher geprüft werden und eine geeignete und transparente Priorisierung von Netzanschlüssen vorgesehen werden.“

Monitoring-Bericht zum Start der 21. Legislaturperiode (EWi/BET)

KraftNAV sinnvoll?

Die unbekannte Festlegungskompetenz

§ 17 Abs. 4 EnWG
Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2b oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen; dabei kann sie von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen.

Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/7310)

„Frage nach angemessener Lastverteilung/ verursachungsgerechten Beteiligung der Netzanschlussnehmer insbesondere an den Netzverstärkungs- und Netzausbaukosten muss für verschiedene Netzanschlussnehmergruppen oder ggf. sogar einzelne Netzanschlussnehmer unterschiedlich beantwortet werden.“

Reichweite einstweilen unklar

Genehmigungspfad

Privilegiert oder nicht privilegiert?

Bauplanungsrecht

Außenbereichsprivilegierung

- Ausgangspunkt: der „Außenbereich“ soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden
- Ausnahme: „privilegierte“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB
- Bislang: Keine ausdrückliche Nennung von Batteriespeichern
- Frage ob ggf. unter Ziffer 3. fallend (?)
  - § 249a BauGB: Sonderregelung für (bestimmte) Elektrolyseure
  - „Ortsgebundenheit“

§ 35 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
[...]

Bauplanungsrecht

Außenbereichsprivilegierung

- Einzelfallprüfung, ob Außenbereichsprivilegierung greifen kann
- Alternative: (vorhabenbezogener) Bebauungsplan
  - Kein Anspruch auf Bauleitplanung
  - Mythos: Im Außenbereich “ohne die Gemeinde” (Einvernehmen!)

- Weitere Möglichkeit: (unbeplanter) Innenbereich, Gewerbegebiet

Außenbereichsprivilegierung

Was kommt in Betracht?

- Für Co-Location-Projekte ggf. „mitgezogene“ Privilegierung der privilegierten EE-Anlage

- Ansonsten bislang nur § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
  - „Öffentliche Versorgung“
  - Außerdem (und viel größeres Problem): Ortsgebundenheit
  - Verlangt die Rechtsprechung traditionell auch für Energieerzeugungsanlagen
  - Bedeutung umstritten:
    - Teilweise klare Positionierung gegen allgemeine Ortsgebundenheit (Sachsen-Anhalt) oder nur bei „Netz-Boostern“ (Bayern)
    - Verschiedene Positionierungen in der Literatur und z.B. jüngst vom BVES
    - Imho: dünnes Eis, weil der Streit vor knapp 30 Jahren zu Windenergieanlagen mit mehr oder weniger identischen Argumenten geführt worden ist

Breaking News

Ausdrückliche Außenbereichsprivilegierung (?)

- Gestern im Ausschuss für Wirtschaft und Energie
- Heute 2./3. Lesung im Bundestag
  (laut Tagesordnung um 21:35 Uhr)

pv magazine

Nachrichten Themen Events Marktübersichten Magazin Marktplatz Branchenbuch Kontak

Privilegierung für Bau von Speichern im Außenbereich so gut wie beschlossen

Der Wirtschaftsausschuss hat eine Vorlage beschlossen, wonach Speicher auf die Liste von zulässigen Maßnahmen im Außenbereich im Baugesetzbuch aufgenommen werden sollen. Am Donnerstag wird der Bundestag final entscheiden und könnte auch den Weg für einen wirtschaftlicheren Betrieb von Multi-Use-Speichern freimachen.

12. NOVEMBER 2025 SANDRA ENKHARDT

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Es werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

   „10. der untertägigen Speicherung von Wärme oder Wasserstoff dient,

   11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde dient.“

Alternative: Zulassung als „sonstiges Vorhaben“

Rechtliche Bedeutung

§ 11c EnWG-Entwurf

Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden

Bedeutung im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB.

Sonstige (also nicht privilegierte) Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung **öffentliche Belange nicht beeinträchtigt** und die Erschließung gesichert ist.

„Vor dem Hintergrund des § 2 Sätze 1 und 2 EEG wird die Prüfung nach § 35 Abs. 2 BauGB auch nicht ohne Weiteres, wohl nicht einmal regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, eine Windenergieanlage sei als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.“

OVG Münster, Beschluss vom 26. September 2024 – 22 B 727/24.AK

Euer Referent // die Kanzlei

Kurzinfos

Euer Ansprechpartner

Energie & Infrastruktur

Dr. Sebastian Helmes
Partner
Public Law and Regulation

Berlin
T: +49 30 2 64 73 350
E: sebastian.helmes@dentons.com

Dr. Sebastian Helmes ist Partner im Berliner Büro von Dentons und Mitglied der Praxisgruppe Öffentlicher Sektor. Als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht berät er seit mehr als 18 Jahren Unternehmen und ist Berater der öffentlichen Hand im öffentlichen Recht und im Energierecht.

Seine Schwerpunkte liegen in der Anlagenzulassung und in energieregulatorischen Fragen. Er berät seit vielen Jahren EVUs und Projektentwickler bei EE-Projekten und seit zwei Jahren auch intensiv in Speicherprojekten. Er hat umfangreiche prozessuale Erfahrung vor den Verwaltungsgerichten und in energiewirtschaftsrechtlichen Beschwerdeverfahren und in zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen rund um EEG-Fragen. Zudem kennt er auch die Belange der Netzbetreiber – unter anderem durch seine frühere Tätigkeit bei 50Hertz (Secondment) und durch seine Erfahrungen als Projektmanager der Bundesnetzagentur für verschiedene Netzausbauprojekte.

Er ist Autor zahlreicher Beiträge zu aktuellen Fragen des Energierechts und Redaktionsmitglied der Zeitschrift „EnergieKlima aktuell“. Außerdem ist er seit vielen Jahren Lehrbeauftragter für Energierecht I (Energieregulierung) und Energierecht II (Recht der Energiewende) an der Technischen Universität Braunschweig.

Sebastian wird im JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2025/26 für Energie (Regulierung) empfohlen (Zitat Wettbewerber: „„ausgezeichnete Prozessführung, umf. Erfahrung im Energierecht u. im öffentl. Recht“), die WirtschaftsWoche führt ihn als TOP-Anwalt im Umwelt- und Bauplanungsrecht (2023) sowie im Energierecht (2024 und 2025); das Handelsblatt und Best Lawyers zählen ihn zu „Deutschlands besten Anwälten“ im öffentlichen Wirtschaftsrecht, im Energierecht und im Immobilienwirtschaftsrecht. Die FAZ hat ihn jüngst als einen von insgesamt 11 wirtschaftsberatenden TOP-Anwälten für Verwaltungsrecht empfohlen.

Dentons in Deutschland

In Deutschland sind wir in Berlin, Frankfurt, München und Düsseldorf vertreten und beraten Sie mit mehr als 260 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Wir sind an Ihrer Seite, um Ihre Geschäftsinteressen und Ihr Potential zu nutzen und auszubauen. Dabei können Sie in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerrechts unserer Expertise versichert sein. Besondere Erfahrung weisen wir in folgenden Bereichen auf: Arbeitsrecht, Bank- und Finanzrecht, Energiewirtschaft, Gesellschaftsrecht/M&A/Private Equity, Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilienwirtschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Prozessführung und Schiedsverfahren, Regulierung und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Restrukturierung und Insolvenz sowie Steuerrecht.

Dentons GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Wir arbeiten eng mit den Rechtsanwälten der Kanzlei Dentons zusammen. Unsere Leidenschaft bei der Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Deutschland ist es, Sie umfassend zu beraten und Ihnen unternehmerische Lösungsansätze in Bezug auf betriebswirtschaftliche, finanz- und rechnungslegungsbezogene sowie steuerliche Fragestellungen zu unterbreiten. Wir bieten vier Hauptberatungsbereiche an, die jeweils von berufsständischen Qualitätsstandards und unserem dienstleistungsorientierten Beratungsansatz getragen werden:

- Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Beratungsleistungen
- Corporate Finance und Corporate Services
- Steuerberatung für Unternehmen und Privatpersonen
- Restrukturierung.

Vielen Dank.

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Tel.: +49 30 264 73 0

Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 45 00 12 0

Jungfernturmstraße 2
80333 München
Tel.: +49 89 24 44 08 0

KÖ-Quartier, Breite Str. 22
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 211 74074 100

www.dentons.com

© 2025 Dentons
Dentons ist eine globale Wirtschaftskanzlei, die durch ihre Mitglieder und Partnerfirmen weltweit Beratungsleistungen für Mandanten erbringt. Dieses Dokument stellt weder rechtliche noch anderweitige Beratung dar und sollte nicht als solche verstanden werden. Auf Grundlage seines Inhaltes sollten daher weder Maßnahmen oder Handlungen ergriffen noch unterlassen werden. Wir stellen die Informationen in diesem Dokument ausschließlich auf der Grundlage zur Verfügung, dass Sie zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Sofern Sie uns vertrauliche Informationen überlassen, ohne uns zugleich zu mandatieren oder anderweitig zu vergüten, dürfen wir für andere Mandanten auch in Mandaten tätig werden, in denen diese Informationen relevant sein könnten. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf www.dentons.com